

Hinweise für Vermächtnisnehmende¹

Begriff des Vermächtnisses

Mit einem Vermächtnis im Sinne von Art. 484 ZGB (auch Legat genannt) wendet die verstorbene Person ein Vermögensobjekt (z.B. eine Sache, ein Recht oder eine genau bezifferte Geldleistung) einer bestimmten Person zu.

Stellung von Vermächtnisnehmenden

Die Vermächtnisnehmenden gehören nicht zur Erbengemeinschaft und haften daher auch nicht für die Erbschaftsschulden. Sie partizipieren weder an der Verwaltung des Nachlasses noch an den Teilungsvorgängen. Die Stellung der Vermächtnisnehmenden sind diejenige eines Gläubigers.

Herausgabeanspruch des Vermächtnisnehmenden

Der Vermächtnisanfall erfolgt auf den Zeitpunkt des Todes der zuwendenden verstorbenen Person, was bedeutet, dass die Vermächtnisnehmenden das Vermächtnis regelmässig in dem Zustand erhalten soll, in dem es sich im Moment des Erbanges befindet (hinsichtlich Umfang, Wert und Beschaffenheit).

Mit dem Tod der verstorbenen Person erwerben die Vermächtnisnehmenden das Vermächtnis jedoch grundsätzlich nicht unmittelbar, sondern sie haben lediglich einen Anspruch gegen den Beschwerten auf Herausgabe des Vermächtnisses. Beschwert ist grundsätzlich die Erbengemeinschaft (bzw. die Alleinerbenden), allenfalls vertreten durch den von der verstorbenen Person bezeichneten Willensvollstreckenden.

Der Anspruch auf Herausgabe des Vermächtnisses wird (erst) fällig, sobald die Beschwerten die Erbschaft angenommen haben bzw. sie nicht mehr ausschlagen können. Wird ein amtliches Inventar erstellt, so tritt die Fälligkeit frühestens mit dessen Abschluss ein. Durchgesetzt wird der Herausgabeanspruch prozessual mit der Vermächtnisklage, welche innert zehn Jahren verjährt.

Grenzen

Die Vermächtnisnehmenden haben grundsätzlich keine Sicherheit, dass sie das Vermächtnis tatsächlich im vorgesehenen Umfang erhalten. Grund dafür ist, dass Gläubiger der verstorbenen Person mit ihren Ansprüchen den Vermächtnisnehmenden vorgehen: Erbschafts- und Erbgangsschulden werden mithin zuerst bezahlt, bevor die Vermächtnisnehmenden zum Zuge kommen. Übersteigen zudem die Vermächtnisse das Nachlassvermögen oder wird das Pflichtteilsrecht verletzt, kann die Herabsetzung von Vermächtnissen verlangt werden.

¹ Grundsätze; Spezialfälle und (wo zulässig) abweichende Anordnungen der verstorbenen Person vorbehalten.